

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts (KWI) der Universität
Potsdam vom 14. Dezember 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Mitwirkung der Universität Potsdam bei der Zulassung für ZVS-Studiengänge Vom 11. Januar 2001

Auf der Grundlage der Zentralen Vergabeordnung des Landes Brandenburg (ZVV) vom 11. Dezember 1997 (GVBl. II 1998 S. 2) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und einer Entscheidung der Leitung des Instituts für Psychologie hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung für die Satzung zur Mitwirkung der Universität Potsdam bei der Zulassung für ZVS-Studiengänge vom 8. Juni 2000 (AmBek. UP S. 133) erlassen:

Artikel 1

In § 1 werden unter dem Begriff 'Psychologie' die angegebenen Auswahlkriterien gestrichen und durch die Formulierung der Auswahlkriterien „nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)“ ersetzt.

Artikel 2

Der Text des § 2 wird durch folgende veränderte Fassung ersetzt:

Die Entscheidung über die Auswahl und Zulassung trifft in Vertretung der Universitätsleitung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre eine Zulassungskommission im Auftrag des Prüfungsausschusses. Die Zulassung für die Studiengänge Biologie, Psychologie und Rechtswissenschaft wird von der ZVS Dortmund übernommen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals beim Auswahl- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2001/2002 angewandt.

Satzung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts (KWI) der Universität Potsdam Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Kommunalwissenschaftliche Institut (KWI) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das KWI ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

1. Das KWI ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der kommunalwissenschaftlichen Forschung, Lehre und Weiterbildung namentlich auf den Gebieten der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaft.

2. Aufgaben und Ziele des Instituts sind insbesondere:
- 1) Forschung zu Aspekten der Kommunen vornehmlich im Lande Brandenburg sowie in den weiteren neuen Bundesländern,
 - 2) Unterstützung der Lehre im Bereich der Kommunalwissenschaften,
 - 3) Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen,
 - 4) Weiterbildung kommunaler Mandatsträger, kommunaler Wahlbeamter und anderer Bediensteter der Kommunen, insbesondere im Lande Brandenburg,
 - 5) kommunalwissenschaftliche Beratung namentlich von Kommunen und Ländern,
 - 6) Bereitstellung von Literatur und Dokumenten mit kommunalwissenschaftlicher Relevanz,
 - 7) Verbreitung von Publikationen, Pflege nationaler und internationaler Kontakte,
 - 8) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem KWI gehören an:
- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,
 - Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des KWI erbringen sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die vom KWI zur zeitweisen Mitarbeit eingeladen worden sind.
- (2) Das KWI verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das KWI wird von einer kollegialen Leitung (Vorstand, bis zu 5 Personen) geführt, die aus Inhabern von Professuren mit einem besonderen Schwerpunkt in den Kommunalwissenschaften besteht. Dem Vorstand muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft und der Politik- oder Verwaltungswissenschaft angehören.

(2) Der Vorstand wird auf der Basis einer Empfehlung des KWI auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Ein für die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied des Vorstandes führt die Geschäfte des KWI. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das KWI. Sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des KWI.

(5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des KWI, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium dient insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität. Es kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Institutsentwicklung, Forschungsthemen, wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählten regulären Mitgliedern. Bei diesen soll es sich um Repräsentanten insbesondere der Wissenschaft, der Kommunalverwaltung, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Unternehmen und der fachnahen Ministerien handeln. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann verdienten ehemaligen Mitgliedern des Kuratoriums die Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium auf unbefristete Zeit antragen. Ein Kuratoriumsmitglied ehrenhalber ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam Vom 14. Juli 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am 14. Juli 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen vom 13. Juli 1996 (AmBek. UP 1996 S. 183) wird wie folgt geändert:

1. Kunst als 60 SWS-Fach

1. Grundstudium (30 SWS)

1. Bereich: Kunst- und Gestaltungspraxis 18 SWS

.

.

.

.

.

3. Bereich C: Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst (4 SWS):

3 unterschiedliche Teilgebiete nach Wahl:
4 SWS

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam Vom 14. Juli 2000

Gemäß § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät am 14. Juli 2000 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen vom 13. Juli 1996 (AmBek. UP 1996 S. 188) wird wie folgt geändert:

¹Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001

¹Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 22. Januar 2001